

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Einkaufsbedingungen von ALUWAG gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt ALUWAG nicht oder nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an. Die Einkaufsbedingungen von ALUWAG gelten selbst dann, wenn ALUWAG in Kenntnis von entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Vertragspartners dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
 - 1.2 Für die Vereinbarungen zwischen ALUWAG und dem Vertragspartner, die im Hinblick auf den Abschluss und die Ausführung der mit ALUWAG geschlossenen Verträge getroffen werden, ist die Schriftform erforderlich. Die Einkaufsbedingungen von ALUWAG gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand
 - 2.1 ALUWAG ist vor dem Zugang der Auftragsbestätigung des Vertragspartners ohne Kostenfolge berechtigt, von den Bestellungen zurückzutreten.
 - 2.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, ALUWAG innerhalb von drei Arbeitstagen ab erfolgter Bestellung seine Auftragsbestätigung zu unterbreiten. Sonntage gelten nicht als Arbeitstage.
 - 2.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, ALUWAG ausdrücklich auf seine im gegebenen Fall abweichende Auftragsbestätigung gegenüber den Bestellungen/Aufträgen von ALUWAG hinzuweisen.
 - 2.4 Im Rahmen einer vereinbarten Bestell- und Abrufplanung wird der Lieferabruf durch ALUWAG für den Vertragspartner verbindlich, sofern dieser nicht binnen zweier Arbeitstage nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht. Sonntage gelten nicht als Arbeitstage.
 - 2.5 Neben den Einkaufsbedingungen sind Bestellangaben von ALUWAG (d.h. alle Produkt- und Lieferspezifikationen) Vertragsbestandteile. Damit sind alle Angaben gemeint, auf die ALUWAG im Rahmen der Bestellung Bezug nimmt bzw. die in den der Bestellung anliegenden Unterlagen enthalten sind (insbesondere Pflichtenhefte, technische Dokumentationen, etc.).
 - 2.6 Die Weitergabe des ganzen oder von Teilen des Auftrags an Dritte/Subunternehmer ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von ALUWAG zulässig.
- 2.7 Bei Zuwiderhandlungen kann ALUWAG unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte vom Vertrag zurücktreten.
3. Vertragsunterlagen und Fertigungsmittel
 - 3.1 Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, die ALUWAG dem Vertragspartner im Rahmen der Bestellung/Beauftragung überlässt oder die vom Vertragspartner im Auftrag und auf Kosten von ALUWAG hergestellt bzw. beschafft werden, wie z.B. Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften, Modelle, Muster, Prototypen, beigestellte Materialien und Teile, Werkzeuge, etc. bleiben bzw. werden Eigentum von ALUWAG, insoweit keine Eigentumsrechte Dritter entgegenstehen. Allfällige Schutzrechte an den genannten Unterlagen und Fertigungsmitteln bleiben ALUWAG vorbehalten, soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen. Fertigungsunterlagen und -mittel, an denen ALUWAG Eigentumsrechte oder urheberrechtliche Verwertungsrechte zustehen, dürfen ausser für vereinbarte oder vertragsgemässe Zwecke weder verwendet, vervielfältigt, weitergegeben, veräussert, verpfändet, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Insbesondere dürfen damit für Dritte keine Erzeugnisse hergestellt werden. Die dem Vertragspartner von ALUWAG mündlich oder schriftlich mitgeteilten Informationen behandelt der Vertragspartner vertraulich.
 - 3.2 Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner an den von ALUWAG gem. Ziff. 3.1 zur Verfügung gestellten Materialien werden für ALUWAG vorgenommen. Sofern der Vertragspartner die Materialien gem. Ziff. 3.1 mit anderen, nicht ALUWAG gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar vermischt oder verbindet, erwirbt ALUWAG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der zur Verfügung gestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) im Verhältnis zu dem der anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung/Umbildung. Erfolgen die Vermischung oder Verbindung so, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Vertragspartner anteilmässig Miteigentum auf ALUWAG.
 - 3.3 Der Vertragspartner lagert die Materialien von ALUWAG vor der Verarbeitung ordnungsgemäss, sachgerecht und getrennt als Eigentum von ALUWAG. Die Unterlagen und Fertigungsmittel sind am Objekt als im Eigentum von ALUWAG stehend zu kennzeichnen. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch, das Miteigentum von ALUWAG kostenlos in sachgemässe Verwahrung zu nehmen.

- 3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ALUWAG gehörenden Werkzeuge, Maschinen und Prüfmittel (sowie die zur Verfügung gestellten Materialien und Teile) zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Vertragspartner tritt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an ALUWAG ab. ALUWAG nimmt die Abtretung hiermit an.
- 3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, an den Werkzeugen, Maschinen und Prüfmittel von ALUWAG erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Allfällige Störfälle zeigt der Vertragspartner ALUWAG sofort an. Bei schuldhafter Unterlassung haftet der Vertragspartner für sämtliche ALUWAG hieraus entstehende Schäden.
- 3.6 Der Vertragspartner hält Fertigungsunterlagen und auf das besondere Verlangen von ALUWAG hin auch bestimmte Fertigungsmittel geheim. Sie dürfen Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von ALUWAG offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Abwicklung des Vertrages hinaus. Sie erlischt, wenn das enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 3.7 Sofern ALUWAG den Auftrag nicht erteilt oder wenn der Auftrag abgewickelt ist, so gibt der Vertragspartner auf Aufforderung von ALUWAG hin die dieser gehörenden Fertigungsunterlagen und -mittel, Halb- und Fertigfabrikate (auch die von ALUWAG als fehlerhaft zurück gewiesenen) ohne Zurückbehaltung von Kopien, Einzelstücken usw. in einwandfreiem Zustand an ALUWAG zurück oder vernichtet oder verändert sie so, dass sie für die Herstellung der Vertragsprodukte nicht mehr verwendbar sind. Der Vertragspartner weist die Vernichtung/Veränderung auf Verlangen von ALUWAG nach. Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den ALUWAG nach Ziffer 3 zustehenden Produkten bzw. Rechten an den Produkten zu.
- 3.8 Verletzt der Vertragspartner schuldhaft eine der unter Ziffer 3 festgehaltenen Pflichten, so hat der Vertragspartner ALUWAG eine angemessene Entschädigung im Verhältnis zum Bruttoauftragswert des von der Pflichtverletzung betroffenen Auftrages zu zahlen. ALUWAG behält sich die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadens ausdrücklich vor.
- 3.9 Dem Vertragspartner ist es nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ALUWAG gestattet, diese als Referenz in jeglichen Marketingmitteln zu erwähnen oder anzuführen.
4. Preise und Zahlungsbedingungen
- 4.1 Der von ALUWAG in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich exkl. Mehrwertsteuern/Umsatzsteuer und ist bindend. Der Preis versteht sich inklusive Verpackung. Die Mehrwertsteuer ist von beiden Parteien immer gesondert auszuweisen. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ALUWAG. Die Preise gelten ohne abweichende schriftliche Vereinbarung DDP (Incoterms in der jeweils gültigen Fassung).
- 4.2 ALUWAG bearbeitet die Rechnungen fristgemäss, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer trägt. Für alle Folgen aus Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Vertragspartner verantwortlich. Vorbehalten bleibt der Nachweis des Vertragspartners, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Vertragspartner reicht spätestens mit der Rechnung für nicht in der Schweiz hergestellte Waren ein Ursprungszeugnis oder eine entsprechende Erklärung ein.
- 4.3 ALUWAG bezahlt nach Rechnungseingang, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach eigener Wahl innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen rein netto. Falls die Ware erst nach der Rechnung eintrifft, gilt der Wareneingang als Rechnungseingang. ALUWAG zahlt nach eigener Wahl durch Überweisung auf Bank-/Postkonten oder durch Übersendung von Verrechnungsschecks. Massgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Poststempel. Nachnahmen und Ähnliches und deren etwaige Kosten werden von ALUWAG nicht eingelöst.
5. Verrechnung und Abtretung
- 5.1 Eine Verrechnung der Forderungen von ALUWAG aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer von ALUWAG ausdrücklich anerkannten Forderung aufrechnen kann. Letzteres gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 5.2. Forderungsabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von ALUWAG zulässig.
6. Eigentum an den Vertragsprodukten
- 6.1 Der Vertragspartner überträgt ALUWAG an den gemäss den Fertigungsunterlagen bzw. mit Hilfe der Fertigungsmittel von ALUWAG angefertigten Produkten bereits zum Zeitpunkt ihrer Herstellung das Eigentum. Ziffer 3.1 gilt entsprechend.
- 6.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist bei sonstigen Lieferungen ausgeschlossen.

7. Lieferung und Verpackung

7.1 Teillieferungen durch den Vertragspartner sind grundsätzlich unzulässig; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Zustimmung durch ALUWAG.

7.2 Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind für den Vertragspartner bindend. Die bestellten Lieferungen und Dienstleistungen müssen zum vorgeschriebenen Termin am Bestimmungsort eingegangen oder erbracht sein.

7.3 Erkennt der Vertragspartner die Hinderung an der termingemässen Vertragserfüllung in der vorgeschriebenen Qualität, so hat er ALUWAG unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Der Vertragspartner hat Schäden, die aufgrund verzögerter oder unterbliebener Benachrichtigung entstehen, zu ersetzen. Erfolgt die Lieferung nach dem vereinbarten Termin, bezahlt der Lieferant zusätzlich zum Ersatz des durch die Lieferverzögerung entstandenen Schadens eine Verzugsponale. Diese beträgt pro Woche 1 Prozent des vereinbarten Verkaufspreises für die gesamte Lieferung. Die Verzugsponale beträgt maximal 10% des gesamten Verkaufspreises.

7.4 Betreffend den Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Liefer- bzw. Leistungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ALUWAG ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt ALUWAG Schadenersatz, steht dem Lieferanten der Nachweis zu, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7.5 ALUWAG kann selbst dann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn der Vertragspartner die Überschreitung des Liefertermins nicht zu vertreten hat.

7.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Verpackungen zu verwenden, die den jeweils gültigen Umwelt- und Entsorgungsvorschriften entsprechen. ALUWAG behält sich die Rückgabe der Verpackung vor. Die Rückgabepflichtung besteht für ALUWAG nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung.

8. Transport und Gefahrenübergang

8.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen DDP Werk ALUWAG (Incoterms in der jeweils gültigen Fassung). ALUWAG bezeichnet das Werk mit der Bestellung. Falls ALUWAG in Ausnahmefällen Beförderungskosten übernimmt, verpflichtet sich der Vertragspartner, den von ALUWAG bezeichneten Transporteur zu beauftragen. Falls ALUWAG die Anweisung unterlässt, hat der Vertragspartner grundsätzlich die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. ALUWAG erstattet höhere Kosten nur dann, wenn diese auf von ALUWAG ausdrücklich vorgegebene Verpackungs- und Versandvorschriften zurückzuführen sind.

8.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer von ALUWAG beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die nachzuliefernde Restmenge anzugeben. Die Versand-, und Lieferpapiere und sonstige die Bestellung/Aufträge betreffenden Unterlagen müssen die in den Bestellungen/Aufträgen enthaltene Bestellnummer von ALUWAG tragen. Unterlässt der Vertragspartner die Kennzeichnung mit der Bestellnummer von ALUWAG, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von ALUWAG zu vertreten.

8.3 Der Vertragspartner versieht seine Lieferung/Liefergegenstände gut sichtbar mit den Angaben gemäss den geltenden VDA-Richtlinien oder mindestens mit den folgenden Angaben: Vertragspartner inkl. Anschrift, Bezeichnung der gelieferten Teile/Produkte, Artikelnummer von ALUWAG, Menge, Lieferdatum, Chargennummer.

9 Abnahme und Gewährleistung

9.1 Ist ALUWAG an der Abnahme der Lieferungen oder Leistungen sowie der hiermit verbundenen Obliegenheiten wie Prüf- und Mängelliste infolge von Umständen höherer Gewalt sowie sonstigen für ALUWAG unvorhersehbaren und durch ALUWAG nicht verschuldeten Ereignissen, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder ALUWAG bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannt sind, sowie aufgrund von nachträglichen Streiks und rechtmässigen Aussperrungen gehindert, so wird ALUWAG für den Zeitraum und den Umfang der Wirkung dieser Umstände von derartigen Pflichten befreit. ALUWAG informiert den Vertragspartner über die Behinderung sowie deren Gründe unverzüglich.

9.2 ALUWAG ist berechtigt, die Abnahme von Lieferungen vor den vereinbarten Liefer- und Abnahmetermeninen zu verweigern. Vorzeitig gelieferte Ware kann auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückgeschickt oder bei Dritten eingelagert werden.

9.3 Verletzt der Vertragspartner die Verpackungs- bzw. Versandvorschriften, so kann ALUWAG die Annahme der Vertragsprodukte ablehnen, ohne dadurch in Abnahmeverzug zu kommen.

9.4 Die Lieferungen müssen den zum Lieferzeitpunkt für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften, den Brandverhütungsvorschriften des zuständigen Bereichs sowie den am Aufstellort geltenden Bestimmungen über die Vermeidung von Immissions- und Umweltschäden (ALUWAG erwünscht das Umweltschutz Zertifikat ISO 14001) festgelegt sind, sowie den anerkannten

- Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben einer mit ALUWAG geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung sind einzuhalten. Auch sind, ohne dass es bei der Bestellung eines besonderen Hinweises bedarf, die nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutz-einrichtungen mitzuliefern.
- 9.5 Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes ergibt.
- 9.6 ALUWAG ist berechtigt, Mängelrügen bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Lieferung, bei komplexen Baugruppen innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt der Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung zu erheben.
- 9.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 48 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 9.8 ALUWAG ist neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen berechtigt, die mangelhafte Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden und nach eigener Wahl Ersatz oder Nachbesserung zu verlangen. Der Vertragspartner trägt die erforderlichen Aufwendungen. Nachbesserung oder Ersatzlieferung hemmen die Gewährleistungsfrist für die Zeit zwischen der Mängelanzeige und der Abnahme. ALUWAG kann bei Gefahr in Verzug oder besonderer Dringlichkeit die festgestellten Mängel auf Kosten des Vertragspartners ohne Fristsetzung selbst beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen lassen.
- 9.9 Der Vertragspartner unterrichtet ALUWAG über mögliche Fehler und potenzielle oder eingetretene Gefährdungen aus dessen Lieferungen oder Leistungen, die bei seinen Kunden oder deren Abnehmern aufgetreten sind.
- 9.10 ALUWAG erhält das Recht, für jeden Qualitätsfall, welcher durch den Vertragspartner oder seine Sub-Lieferanten verursacht ist, eine Umtriebs- und Administrationspauschale von 300 Euro zu verrechnen.
10. Produkthaftung und Versicherung
- 10.1 Macht ein Geschädigter nach in- oder ausländischem Recht Ansprüche aus Produkthaftung gegen ALUWAG geltend, ist der Vertragspartner verpflichtet, ALUWAG von den Schadenersatzansprüchen auf erste Aufforderung freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Vertragspartners gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer produkt- und branchenspezifisch angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. ALUWAG weist ausdrücklich darauf hin, vornehmlich als Zulieferer der Automobilindustrie tätig zu sein, was dem Vertragspartner bei seinem Versicherungsabschluss bereits als bekannt gilt. Sofern ALUWAG weitergehende Schadenersatzansprüche zustehen, so bleiben diese unberührt.
11. Schutzrechte
- 11.1 Der Vertragspartner bestätigt, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter in der Schweiz oder in den dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss bekannten Exportländern von ALUWAG verletzt werden.
- 11.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, ALUWAG auf erste schriftliche Aufforderung von Ansprüchen freizustellen, die ein Dritter aus Rechtsverletzung geltend macht. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die ALUWAG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Der Vertragspartner leistet ALUWAG gegebenenfalls Gerichtsbeistand oder tritt auf Verlangen von ALUWAG auf seine eigenen Kosten in Rechtsstreitigkeiten ein. ALUWAG schliesst Vereinbarungen, insbesondere Vergleiche, mit Dritten nur mit Zustimmung des Vertragspartners.
- 11.3 Die Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
12. Haftung
- 12.1 ALUWAG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit haftet ALUWAG nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Die Ersatzpflicht von ALUWAG ist dies falls auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.2 Der Haftungsausschluss oder die Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 12.1 gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ALUWAG.
13. Geheimhaltung
- Die ALUWAG im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen gelten nicht als vertraulich. Vorbehalten bleibt die abweichende schriftliche Vereinbarung.

14. Prävention von Korruption

14.1 ALUWAG duldet keine Korruption. Darunter verstanden werden sämtliche Handlungen einer Person, die darauf gerichtet sind, einer natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil anzubieten, um eine pflichtwidrige Handlung/Unterlassung zu erreichen, sowie jedes Angebot und jede Annahme solcher Vorteile.

14.2 Verstösst der Vertragspartner gegen die vorstehende Bestimmung, ist ALUWAG berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und fristlos aufzulösen und Schadenersatz zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist der von ALUWAG angegebene Bestimmungsort, ohne besondere Bestimmung der Sitz der ALUWAG AG. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der von ALUWAG angegebene Ort, ohne besondere Bestimmung ist dies der Sitz der ALUWAG AG, Niederbüren.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von ALUWAG oder nach Wahl von ALUWAG auch der Sitz des Vertragspartners. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.

16.2 Für alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen ALUWAG und dem Vertragspartner bestehenden Vertragsverhältnis sowie für alle Streitigkeiten im Zusammenhang hiermit kommt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG; Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.

16.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.